

Prof. Dr. habil. HANS WEBER, Sektion „Sozialistische Rechtspflege“  
an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter, Ulbricht“

## Besondere Maßnahmen zur Gestaltung des Erziehungsprozesses bei Strafen ohne Freiheitsentzug

Auf der 25. Plenartagung des Obersten Gerichts über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit<sup>1</sup> wurde u. a. hervorgehoben, daß es notwendig ist, für eine differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte zu sorgen, um die gesellschaftlich-erzieherische Funktion der Strafen ohne Freiheitsentzug zu verwirklichen. Der differenzierte Einsatz der gesellschaftlichen Kräfte bei der Strafenverwirklichung ist für die Leitung einer effektiven gesellschaftlich-erzieherischen Tätigkeit der Kollektive der Werktätigen von großer Bedeutung.

Um diese Aufgabe bewältigen zu können, muß die Frage beantwortet werden, unter welchen Umständen (Tatbegehung, Täterpersönlichkeit) ein organisierter Einsatz gesellschaftlich-erzieherischer Kräfte zur Realisierung der Strafen ohne Freiheitsentzug erforderlich ist und wann die Durchführung des Verfahrens und der Ausspruch der Strafe, verbunden mit bestimmten Kontrollmaßnahmen, zur Realisierung des Zieles der Strafe ausreichen. Das ist vor allem unter dem Gesichtspunkt eines optimalen Verhältnisses zwischen dem gesellschaftlichen Aufwand und dem dadurch erzielten Ergebnis von Bedeutung, denn der Begriff der Effektivität des sozialistischen Rechts schließt auch die optimale Erreichung der Ziele mit einem Höchstmaß an Ökonomie beim Einsatz materieller Mittel, menschlicher Energie und Zeit ein<sup>2</sup>.

Vor allem unter den Bedingungen der Großstädte, in denen unter der Verantwortung eines Kreis- bzw. Stadtbezirksgerichts gleichzeitig Hunderte von strafrechtlichen Maßnahmen zu verwirklichen sind, hängt von dem rationellen Einsatz der gesellschaftlichen Kräfte und der für ihre Leitung zur Verfügung stehenden Potenzen die Effektivität der strafrechtlichen Maßnahmen ab. Ziellose Zersplitterung der Kräfte tut der Lösung dieses Problems genauso Abbruch wie Selbstlauf und Verzicht auf eine Führung des Erziehungs- und Selbsterziehungsprozesses.

Nicht in jedem Falle bedarf es eines großen Aufwandes an gesellschaftlich-erzieherischer Einwirkung,

insbesondere dann nicht, wenn auf Grund der Schwere und der Umstände der Straftat und der Person des Rechtsverletzers die Durchführung des Verfahrens und der Ausspruch der Strafe als ausreichend angesehen werden können, um den Rechtsverletzer zu erziehen.

Der differenzierte Einsatz der erzieherischen Kräfte der Gesellschaft wirkt sich auch auf die richtige Gestaltung des Verhältnisses zwischen gesellschaftlich-erzieherischer Einwirkung und Selbsterziehung des Rechtsverletzers aus.

Es ist davon auszugehen, daß die Strafen ohne Freiheitsentzug das Ziel verfolgen, „den Täter zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird“ (§30 Abs. 3 StGB). Mit diesen Strafen wird also in erster Linie ein bestimmtes Maß an Aktivität, Bewährung und Einsicht des Rechtsbrechers — also seine Selbsterziehung — gefordert<sup>3</sup>. Aus der Schwere und den Umständen der Tat sowie aus der Täterpersönlichkeit ergibt sich, welche Wege zur Erreichung dieses Ziels zu beschreiten sind. Die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer hat also dem Ziel zu dienen, ihn zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten. Daraus folgt weiter, daß organisierte Maßnahmen zur gesellschaftlichen Erziehung nur dann angebracht sind, wenn besondere Schwierigkeiten zu erwarten sind, die sich aus der Täterpersönlichkeit oder aus den Umständen der Straftat ergeben.

Erzieherische Einwirkung entsprechend dem Charakter der Tat und des Täters

Strafen ohne Freiheitsentzug sind bei sehr unterschiedlichen Vergehen und Täterpersönlichkeiten anwendbar. Ihr Anwendungsbereich reicht von solchen Vergehen, wo sie aus verschiedenen Gründen schon notwendig werden (Handlungen, die an der Grenze des grundsätzlich gesellschaftlichen Gerichten zu übergebenden leichten Vergehens oder an der unteren Grenze der Straftat überhaupt liegen), bis zu solchen Vergehen,

<sup>1</sup> Vgl. die Materialien der 25. Plenartagung in NJ 1970 S. 36 fl.

<sup>2</sup> Vgl. Samoschtschenko/Nikitinski, „Die Untersuchung der Effektivität der geltenden Gesetzgebung“, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1969, Nr. 8, S. 3 fl. (russ.).

<sup>3</sup> Vgl. dazu Keil, „Über die Ausgestaltung der Erziehung und Selbsterziehung bei auf Bewährung Verurteilten“, NJ 1969 S. 721 ff.